

Verordnung über die Schülerinnen- und Schülertransporte

Version 30.03.2023

Der Gemeinderat Kirchlindach erlässt zur Regelung der Schülerinnen- und Schülertransporte in der Volksschule folgende Verordnung:

Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) stehen auf dem gesamten Schulweg unter der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Je nach örtlicher Gegebenheit und/oder Entwicklungsstand des Kindes sind die Eltern/Erziehungsberechtigten auch bei einem zumutbaren Schulweg in der Verantwortung, eine Begleitung ihres Kindes sicherzustellen.

Geltungsbereich **Art. 1** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kinder der Gemeinde Kirchlindach, welche die öffentlichen Angebote der obligatorischen Volksschule besuchen.

Schulwege

Festlegung der Zumutbarkeit **Art. 2** ¹ Die Bildungskommission der Gemeinde Kirchlindach behandelt im Auftrag des Gemeinderats individuelle Gesuche zur Zumutbarkeit von Schulwegen und stellt dem Gemeinderat Antrag mit Empfehlung zum Entscheid über die Zumutbarkeit im betreffenden Einzelfall.

² Die Zumutbarkeit des Schulwegs hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab: Von der Person des Kindes (insbesondere von den physischen und kognitiven Fähigkeiten), von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied) und von der Gefährlichkeit des Weges. Die Zumutbarkeit der Schulweglänge richtet sich nach folgenden Grundsätzen (km = Leistungskilometer, d.h. 100 Höhenmeter = 1 Kilometer):

- Für Kindergartenkinder gelten Schulwege bis zu 1.5km als zumutbar.
- Für Kinder der 1. bis 3. Klasse gelten Schulwege bis zu 2km als zumutbar.
- Für Kinder der 4. bis 6. Klasse gelten Schulwege bis zu 5km als zumutbar.
- Für Kinder der 7. bis 9. Klasse gelten Schulwege bis zu 10km als zumutbar.

³ Die Beurteilung eines Schulweges erfolgt anhand dem internen Dokument «Beurteilung von Distanz und Verkehrsbedingungen der Schulwege in der Einwohnergemeinde Kirchlindach und nach Uetligen hinsichtlich Zumutbarkeit und Problemfaktoren».

Zumutbare Schulwege

Verantwortlichkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten **Art. 3** Den Eltern/Erziehungsberechtigten obliegt die Mitwirkungspflicht in schulischen Belangen, die sich aus ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder ergibt. Somit stehen die SuS auf dem gesamten Schulweg unter der Verantwortung der Eltern / Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch während der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Unzumutbare Schulwege

Verantwortlichkeit der Gemeinde

Art. 4 ¹ Ist ein Schulweg unzumutbar, gehen die Transportkosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Kirchlindach (öffentliches Verkehrsmittel oder private Transporte).

² Über die Art des Transports und die Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

³ Einen generellen Anspruch auf durch die Gemeinde organisierte Begleitung auf dem Schulweg gibt es nicht.

⁴ Organisierter Schülerinnen- und Schülertransport gemäss Artikel 9: Hierbei stellt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schule einen Transport sicher.

Abonnemente für den öffentlichen Verkehr

Art. 5 ¹ Allen SuS (Kindergartenalter bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit) mit einem unzumutbaren Schulweg werden die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Die Entschädigungen werden auf Gesuch hin und nach Abgabe der Kaufquittungen im ersten Semester des Kalenderjahres ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

² Alle SuS, welche die Oberstufe in Uetligen besuchen, erhalten jährlich einen Pauschalbeitrag von CHF 100.00 für den Schulweg. Die Entschädigungen werden auf Gesuch hin im ersten Semester des Kalenderjahres ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

Abgeltung der Kosten für private Schülerinnen- und Schülertransporte

Art. 6 ¹ Private Schülerinnen- und Schülertransporte werden nur dann entschädigt, wenn die Unzumutbarkeit des Schulweges festgestellt ist und weder Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel noch ein offiziell organisierter Schülerinnen- und Schülertransport besteht.

² Die Entschädigung richtet sich nach dem offiziellen Wegentschädigungssatz der Gemeinde Kirchlindach.

³ Die Entschädigungen werden auf Gesuch hin im ersten Semester ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

Organisation und Durchführung von Schülerinnen- und Schülertransporten

Schülerinnen- und Schülertransporte und schulische Begleitsdienste innerhalb des regulären Unterrichts

Art. 7 Schülerinnen- und Schülertransporte und schulische Begleitsdienste innerhalb des regulären Unterrichts organisiert die Schule. Sie trägt nach dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts die notwendigen Kosten.

Organisierte
Schülerinnen- und
Schülertransporte
und / oder Begleitdienste

Art. 8 ¹ Falls die Gemeinde Transporte und / oder Begleitdienste durch Drittpersonen organisiert, sind diese verbindlich zu regeln. Dabei sind insbesondere die folgenden Aspekte zu beachten:

Vereinbarung

Über Transport und / oder Begleitdienst wird zwischen Gemeinde und FahrzeuglenkerIn und / oder Begleitperson eine schriftliche Vereinbarung erstellt. Diese hält folgendes fest:

- Art und Weise (Privattransport oder öffentliche Verkehrsmittel)
- Involvierte Personen und ihre Aufgabe
- Uhrzeit
- Zeitraum
- Kosten

Versicherung

Eine umfassende Haftpflicht für Personen, Fahrzeug und mitgeführte Sachen im Wagen obliegt dem Fahrzeuglenker bzw. der Fahrzeuglenkerin. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist der Gemeinde vor dem Erstellen der definierten Dienstleistung vorzulegen.

Sicherheit

Fahrzeuglenkende stellen sicher, dass die Art und Ausstattung des Fahrzeugs einen gesetzeskonformen Transport von SuS erlaubt. Es gelten dabei Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelverordnung (VRV), sowie die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Die notwendige Fahrerlaubnis wird vorausgesetzt.

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Kirchlindach

Schulbesuch ausserhalb
der Gemeinde
Kirchlindach und der ihr
angegliederten Schulen
der Volksschule

Art. 9 ¹ Transporte zum Besuch einer Privatschule werden nicht entschädigt.

² Transporte zum Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb der Gemeinde Kirchlindach und während der obligatorischen Schulzeit (bis 9. Klasse), werden analog Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Schülerinnen- und Schülertransporte entschädigt (Pauschalbeitrag).

³ Transporte zum Besuch einer Sonderschule werden direkt zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Amt für Integration und Soziales) geregelt.

⁴ Transporte zum Besuch der Sonderschulen RIK+ (Regionaler Intensivkurs PLUS) und IK (Intensivkurs Deutsch) müssen in vollem Umfang von der Wohnsitzgemeinde (SuS mit Ausweis B oder C) bzw. der Aufenthaltsgemeinde (SuS aus dem Asylbereich mit Ausweis F, N oder S) übernommen werden.

Rechtsmittel

Rechtsmittel **Art. 10** ¹ Gegen die Entscheide des Schulsekretariats kann bei der Bildungskommission Einsprache eingelegt werden.

Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen **Art. 11** ¹ Alle bisher gültigen Bestimmungen gelten als aufgehoben und werden durch die vorliegende Verordnung ersetzt.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) und die aktuellen Urteile des Bernischen Verwaltungsgerichtes (BVG).

³ Die Verordnung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung inkl. dem Beurteilungsinstrument wurden durch den Gemeinderat am 26. April 2023 genehmigt.

Kirchlindach, 26. April 2023

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Gemeindepräsident

Die Geschäftsleiterin

Adrian Müller

Diana Manova

Publikation

Die Geschäftsleiterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; BSG 170.111) im amtlichen Anzeiger vom 3. Mai 2023 publiziert.

Kirchlindach, 3. Mai 2023

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Adrian Müller

Diana Manova